

Ausbildungsbetrieb:	
Auszubildender:	

Nachweis des Baustellenpraktikums

Nach der Verordnung vom 12. Juli 2002 im Ausbildungsberuf "Bauzeichner/-in" sind insbesondere Fertigkeiten und Kenntnisse bei der "Mitwirkung bei Bauprozessen und Durchführen von Bauarbeiten" und "Bestandsaufnahme und Vermessung" in überbetrieblichen oder betrieblichen Ausbildungsstätten zu vermitteln. Ziel dieser Praktika ist es, die Umsetzung der zeichnerischen Darstellung in der praktischen Bauausführung der ersten 1 8 Monate zu vertiefen. Der Nachweis wird ausgefüllt und unterschrieben der Anmeldung zur Abschlussprüfung beigefügt.

Außerdem werden 20 Baustellenbegehungen vorgeschrieben. Sinn dieser Begehungen ist es, insbesondere fachliche Sachverhalte durch Erfahrung kennenzulernen.



Baustellenpraktikum

(siehe Ausbildungsplan)

Lfd. Nr.:	Tätigkeitsart	Zeitraum/ Dauer des Praktikums	Praktikumsbetrieb (Kopie der Praktikumsbestätigung inkl. Stempel + Unterschrift)
10	Mitwirken bei Bauprozessen und Durchführen von Bauarbeiten		
	(§4 Nr.10)		
	- Baugruben und Gräben herstellen		
	- Bewehrungen einbauen, Beton einbringen		
	- Baukörper aus Steinen herstellen		
	Bauteile aus Holz oder Stahl herstellen und einbauen		
	 Bauteile im Ausbau herstellen, Gräben und Baugruben sichern, Rohrleitungen einbauen, Decken und Beläge herstellen oder Pflanzungen anlegen 		
11	Bestandsaufnahme und Vermessung		
	(§4 Nr.11)		
	- Vermessungsgeräte unterscheiden und handhaben		
	 Methoden der Lagemessung auswählen und Lagemessungen durchführen 		
	 Höhenmessungen mit unterschiedlichen Messgeräten durchführen 		
	- Messfehler feststellen und beheben		
	- örtliche Gegebenheiten aufnehmen und darstellen		
	- Messdaten, insbesondere in rechnergestützte Systeme übernehmen		
	- Fotodokumentationen erstellen		



Baustellenbegehungen

Während der gesamten Ausbildung

Nr.	Baustellen- und Werksbesichtigung	Bericht Nr.	Baustelle	Datum	Unterschrift/ Ausbildender
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					